

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

der Hauptseilbahn von St. Leonhard bei Salzburg auf den Untersberg (Untersbergbahn), genehmigt mit Bescheid Zl. 34.384/3-61 vom 6.4.1961, ergänzt mit Bescheid BMV vom 4.3.1970, Zl. EB-7042-1-II/2-1970, ergänzt mit Bescheid Zl. EB 6173/57-II/3-1976 vom 27.6.1976.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Das Seilbahnunternehmen ist zur Beförderung verpflichtet, wenn
 - a) den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den sonstigen allgemeinen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird,
 - b) die Beförderung mit den normalen, den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Beförderungsmitteln möglich ist und
 - c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Seilbahnunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelfen vermag.
 - d) Der Beförderungsvertrag beginnt mit Durchschreiten der Sperre und endet mit Verlassen der Sperre in der Gegenstation, wenn eine solche jedoch nicht vorhanden ist, mit Verlassen des Fahrbetriebsmittels
2. Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmten Fahrplan und die nach Bedarf eingeleiteten Fahrten. Die Ausführung von Sonderfahrten unterliegt dem Ermessen des Seilbahnunternehmens.
3. Das Seilbahnunternehmen haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren es sich bei Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung bedient.

4. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, Tarife aufzustellen, die alle für die Berechnung der Beförderungspreise und das Entgelt für die Nebenleistungen (Nebengebühren) notwendigen Angaben enthalten.
5. Das Inkrafttreten der Tarife sowie ihre Änderung, Berichtigung, Ergänzung oder Aufhebung sind im „Anzeigenblatt für Verkehr“ des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu veröffentlichen.
6. Die Tarife sind durch Aushang in den Stationen kundzumachen; sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft. Das Ausmaß von Tariferhöhungen oder anderer Erschwerungen sind 3 Tage vor ihrem Inkrafttreten in den Stationen durch Aushang kundzumachen.
7. Meinungsverschiedenheiten zwischen Bediensteten des Seilbahnunternehmens und den Seilbahnbenutzern in Angelegenheiten der Beförderungen entscheidet, soweit in diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes festgesetzt ist, in den Stationen der Aufsichtsbeamte, während der Fahrt der Schaffner.
8. Beschwerden können bei dem Seilbahnunternehmen mündlich oder schriftlich erhoben werden. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, eine schriftliche Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen, schriftlich zu beantworten.
9. Als Feiertage gelten die durch das Feiertagsruhegesetz in der jeweiligen Fassung als solche festgelegten Tage.

10. Zur Zahlung werden die gesetzlichen Zahlungsmittel angenommen. Wenn dafür ein Bedürfnis besteht, hat das Seilbahnunternehmen die Kurse, zu denen es fremdes Geld in Zahlung nimmt (Annahmekurse), durch Aushang bei den Kassenschaltern bekanntzugeben.

B. Beförderung von Personen

1. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, die Fahrpläne vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben, in den Stationen rechtzeitig auszuhängen und jeweils zu berichtigen.
2. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder sich den zu ihrer Aufrechterhaltung gebotenen Anordnungen der Seilbahnbediensteten nicht fügen, ferner Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten den Anstand verletzen, von der Beförderung auszuschließen. Betrunkene Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
3. Die Beförderung von Personen, die an Cholera, Pest, Pocken (Blattern), Aussatz (Lepra) in ansteckungsfähigem Stadium, Typhus, Paratyphus, Gelbfieber, Fleckfieber (Flecktyphus), Rückfallfieber, Diphtherie, Ruhr, übertragbare Genickstarre, Psittakose, Rotz, Milzbrand, Scharlach oder Poliomyelitis (Kinderlähmung) erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß für den Transport einer solchen Person eine andere zumutbare Beförderungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. In diesem Falle ist für die erkrankte Person ein eigener Wagen bereitzustellen. Der für den Betrieb der Seilbahn verantwortliche aufsichtsführende Bedienstete hat unverzüglich den Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, damit der weitere Abtransport des Kranken oder Krankheitsverdächtigen sichergestellt werden kann.

Der Wagen darf bei Auftreten eines Falles im Sinne des ersten Absatzes für die Benützung durch andere Personen erst dann freigegeben werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die chemische Desinfektion oder die Entwesung vorgenommen hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, diese Maßnahme in kürzester Frist nach dem Abtransport des Erkrankten durchzuführen.

4. Der Fahrgast muß bei Antritt der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein.
5. Auf Namen lautende Fahrausweise sind nicht übertragbar.
6. Die Geltungsdauer der Fahrausweise sowie die Bedingungen für die Ausgabe von Platzkarten (Nummernkarten) zur Regelung der Reihenfolge bei der Beförderung bestimmt der Tarif.
7. Der Fahrausweis ist auf Verlangen der Seilbahbediensteten jederzeit zur Überprüfung vorzuzeigen; kann der Fahrausweis bei der Überprüfung nicht vorgezeigt werden, ist der Fahrpreis noch einmal zu zahlen. Auf Verlangen ist der Fahrausweis bei Beendigung der Fahrt abzugeben.
8. In Begleitung fahrender Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, jedoch je Begleitperson nur ein Kind, für das ein Platz nicht beansprucht wird, werden ohne Fahrausweis frei befördert. Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden zum halben gewöhnlichen Fahrpreis befördert. Ob und welche sonstige Fahrpreisermäßigungen gewährt werden, bestimmt der Tarif.

9. Der Reisende hat kein Anrecht auf Beförderung, wenn diese wegen Platzmangel unmöglich wird. In diesem Falle wird der Tag des Fahrtrittes durch das Seilbahnunternehmen abgeändert oder das Fahrgeld zurückgezahlt. Für nur teilweise ausgenützte und für nicht ausgenützte Fahrausweise wird keine Fahrgelderstattung geleistet. Für in Verlust geratene Fahrausweise leistet das Seilbahnunternehmen keinen Ersatz.
10. Die Warteräume werden täglich 15 Minuten vor Beginn der ersten Fahrt geöffnet und bis zur Beendigung der letzten Fahrt offengehalten. Der Aufenthalt in den Warteräumen kann auf Seilbahnbenutzer beschränkt werden. Die Mitnahme von Hunden in die Warte- und Stationsräume kann verboten werden.
11. Das Rauchen in den Ein- und Aussteigestellen kann verboten werden. Ein allfälliges Verbot ist durch Aushang in den Räumen bekanntzugeben.
12. Für das Verhalten der Fahrgäste während der Fahrt kann das Seilbahnunternehmen noch gesonderte Anordnungen erlassen, die durch Aushang in den Stationen und in den Seilbahnwagen kundzumachen sind.
13. Das Seilbahnunternehmen haftet nicht für solche Schäden, die die Seilbahnbenutzer bei oder durch die Beförderung infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes erleiden.
14. Lebende Tiere dürfen in die Seilbahnwagen nicht mitgenommen werden. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen für kleinere Tiere in Behältern oder Käfigen sowie für gesunde Hunde, denen ein Maulkorb angelegt ist und die an der Leine geführt werden.

15. Der Fahrgast darf Handgepäck nur bis zum Gesamtgewicht von 10 kg und außerdem ein Sportgerät (z.B. ein Paar Skier, eine Rodel) mit sich führen, wenn die Unterbringung im Seilbahnwagen ohne Belästigung der Fahrgäste möglich ist. Der Fahrgast hat sein Handgepäck selbst zu beaufsichtigen. Das Seilbahnunternehmen haftet für mitgeführtes Handgepäck nur dann, wenn es ein Verschulden trifft.
16. Das Handgepäck und das Sportgerät werden unentgeltlich befördert. Sind jedoch Gegenstände mitgenommen worden, deren Gesamtgewicht 10 kg übersteigt, so ist der Fahrgast verpflichtet, für das gesamte mitgeführte Handgepäck das Doppelte der Gepäckfracht zu zahlen.
17. Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, ferner explosionsgefährliche oder leicht entzündliche, ätzende oder stark riechende Stoffe und dergleichen dürfen als Handgepäck nicht mitgeführt werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet für jeden aus der Zuwiderhandlung entstandenen Schaden. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgeführten Gegenstände in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegt.
18. Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes oder mit verwaltungsbehördlicher Genehmigung eine Schußwaffe führen, dürfen die zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehörende Munition mitnehmen.
19. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände der Seilbahn verunreinigen oder beschädigen, haben die dadurch entstandenen Kosten unverzüglich zu ersetzen. Das Seilbahnunternehmen kann für die Entschädigung feste Sätze bestimmen, die in den Stationen durch Aushang bekanntzumachen sind.

C. Beförderung von Reisegepäck

1. Der Fahrgast ist berechtigt, zur Beförderung als Reisegepäck aufzugeben:
 - a) Sportgeräte;
 - b) Gegenstände, die in einer zur Beförderung in den Seilbahnwagen geeigneten Umschließung verpackt sind, wie in Koffern, Körben, Taschen, Säcken, Schachteln, handliche Kisten;
 - c) frisch geschossenes Wild, wenn die Seilbahnwagen oder andere Gegenstände nicht verunreinigt werden können. Das Gewicht eines Einzelstückes soll 40 kg nicht übersteigen.

2. Reisegepäck wird nur nach Maßgabe des verfügbaren Wagenraumes zur Beförderung angenommen.

3. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, das Reisegepäck möglichst gleichzeitig mit dem Fahrgast zu befördern. Wenn dies wegen Platzmangel oder infolge sonstiger technischer Schwierigkeiten nicht möglich ist, ist das Seilbahnunternehmen verpflichtet, das Reisegepäck am Aufgabetag innerhalb 6 Stunden nach der Aufgabe des Reisegepäcks zu befördern, wenn dieses spätestens 3 Stunden vor der letzten Fahrt aufgegeben wurde.

4. Von der Beförderung als Reisegepäck sind ausgeschlossen:
 - a) Gegenstände, deren Beförderung nach den geltenden Rechtsvorschriften verboten ist,
 - b) Gegenstände, die sich wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit zur Beförderung nicht eignen,
 - c) explosionsgefährliche Gegenstände,
 - d) selbstentzündliche Stoffe,
 - e) entzündbare Stoffe,
 - f) ekelerregende, stark riechende, giftige, radioaktive und ätzende Stoffe.

5. Vermutet das Seilbahnunternehmen eine Zuwiderhandlung, so ist es berechtigt, in Gegenwart des Fahrgastes nachzuprüfen, ob der Inhalt des Gepäckstückes den Vorschriften entspricht.

6. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die Annahme von Gegenständen, deren Verpackung ungenügend oder mangelhaft ist oder die offensichtliche Spuren von Beschädigungen aufweisen, zu verweigern. Nimmt das Seilbahnunternehmen solche Gegenstände gleichwohl zur Beförderung an, so ist es berechtigt, im Gepäckschein den Zustand der Gepäckstücke zu vermerken. Die Annahme des Gepäckscheines mit einem solchen Vermerk gilt als Anerkenntnis dieses Zustandes durch den Fahrgast.
7. Auf den Gepäckstücken sollen Name und Anschrift des Fahrgastes angegeben sein. Der Fahrgast hat alte Beklebungszettel oder Beschriftungen, die zu Irrtümern Anlaß geben können, zu entfernen oder unleserlich zu machen.
8. Reisegepäck wird nur während der Betriebszeit der Seilbahn und nur gegen Vorweis eines gültigen Fahrausweises zur Beförderung angenommen.
9. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, das Gesamtgewicht des Reisegepäcks bei der Annahme ohne Anrechnung eines besonderen Entgeltes festzustellen.
10. Die Gepäckfracht ist bei der Aufgabe des Reisegepäcks zu zahlen. Die Angabe des Interesses an der Lieferung ist nicht zugelassen.
11. Dem Fahrgast wird bei der Aufgabe ein Gepäckschein ausgefolgt. Dieser muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Seilbahn;
 - b) Beförderungsweg (Berg- oder Talfahrt);
 - c) Tag und Zeit der Aufgabe;
 - d) Anzahl und Gesamtgewicht der Gepäckstücke;
 - e) Gepäckfracht, Nebengebühren und sonstige, bei der Aufgabe erwachsende Kosten.

12. Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheines ausgeliefert. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheines zum Empfang des Reisegepäcks zu prüfen.
13. Für jedes Gepäckstück, das nicht am Tage der Ankunft abgenommen wird, ist für jeden angefangenen Tag der Aufbewahrung das im Tarif festgesetzte Lagergeld zu zahlen. Wird das Reisegepäck nicht spätestens 3 Tage nach der Aufgabe, den Aufgabetag eingerechnet, abgenommen, so haftet das Seilbahnunternehmen nur noch für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
14. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, Reisegepäck, das nicht abgenommen worden ist, 30 Tage nach der Ankunft in der Bestimmungsstation bestmöglich ohne Förmlichkeit zu verkaufen. Es ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Reisegepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, dem Fahrgast den Verkaufspreis nach Abzug der Verkaufskosten und der sonstigen etwa noch nicht gezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, so ist der Fahrgast zur Nachzahlung des ungedeckten Betrages verpflichtet. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, den Fahrgast, sofern ihm seine Anschrift bekannt ist, von dem bevorstehenden Verkauf des Reisegepäcks zu benachrichtigen.
15. Wenn das Seilbahnunternehmen für die Gepäckübertragung von Fuhrwerken oder Kraftwagen zur Gepäckaufgabestelle der Talstation Vorsorge getroffen hat, so ist es für die Übertragung für jedes Stück das im Tarif festgesetzte Entgelt zu zahlen.

16. Wird ein teilweiser Verlust oder eine Beschädigung des Reisegepäcks von dem Seilbahnunternehmen wahrgenommen oder vermutet oder vom Berechtigten behauptet, so ist das Seilbahnunternehmen verpflichtet, die Art des Schadens, den Zustand, erforderlichenfalls auch das Gewicht des Reisegepäcks und, soweit dies möglich ist, Betrag und Ursache des Schadens sowie den Zeitpunkt seines Entstehens ohne Verzug, wenn möglich in Gegenwart des Berechtigten, schriftlich festzustellen. Wird durch die vom Berechtigten veranlaßte Aufnahme des Tatbestandes ein Schaden nicht festgestellt oder nur ein von dem Seilbahnunternehmen bereits anerkannter Schaden, so ist das Seilbahnunternehmen berechtigt, den Ersatz der dadurch erwachsenen Kosten zu verlangen.
17. Das Seilbahnunternehmen haftet für den Schaden, der durch gänzlich oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Reisegepäcks entsteht.
18. Das Seilbahnunternehmen ist von dieser Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Verschulden des Fahrgastes, durch besondere Mängel des Reisegepäcks oder durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche das Seilbahnunternehmen nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.
19. Hat das Seilbahnunternehmen Entschädigung für gänzlichen oder teilweisen Verlust von Reisegepäck zu leisten, so ist es verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zu dem Höchstbetrag von S 300,-- für jedes fehlende Kilogramm des Höchstgewichtes zu ersetzen.

20. Bei Beschädigung ist das Seilbahnunternehmen verpflichtet, den Betrag der Wertverminderung des Reisegepäcks zu zahlen. Die Entschädigung darf jedoch nicht übersteigen,
- a) wenn das ganze aufgegebenes Reisegepäck durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der im Falle des gänzlichen Verlustes zu zahlen wäre,
 - b) wenn nur ein Teil des Reisegepäcks durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der im Falle des Verlustes des entwerteten Teiles zu zahlen wäre.

D. Gepäckaufbewahrung

1. In den Stationen wird, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, Reise- und Handgepäck zur Aufbewahrung übernommen, wofür das im Tarif festgesetzte und durch Aushang bekanntzumachende Entgelt für die Aufbewahrung zu zahlen ist.
2. Der Hinterleger erhält als Bescheinigung der Übernahme des Gepäcks zur Aufbewahrung einen Aufbewahrungsschein, in dem die Anzahl der hinterlegten Gepäckstücke vermerkt ist.
3. Geld, Devisen, Wertpapiere, Kostbarkeiten, leicht verderbliche und gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schusswaffen, explosionsgefährliche, leicht entzündbare, ätzende, stark riechende Gegenstände und Stoffe und dergleichen dürfen zur Aufbewahrung nicht übergeben werden. Umfangreiche Gegenstände werden nach Maßgabe der Aufbewahrungsmöglichkeit übernommen.
4. Das Seilbahnunternehmen ist zur Aufbewahrung von Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt oder das offensichtlich beschädigt ist, nicht verpflichtet. Nimmt es solches Gepäck an, so ist es berechtigt, im Aufbewahrungsschein den Zustand des Gepäcks zu vermerken. Die Annahme des Aufbewahrungsscheines mit dem Vermerk gilt als Anerkenntnis dieses Zustandes durch den Hinterleger.

5. Gepäck wird bis zu 30 Tagen aufbewahrt; der Tag der Hinterlegung gilt als erster Aufbewahrungstag. Wird das aufbewahrte Gepäck nicht spätestens am 30. Aufbewahrungstag abgeholt, so wird es wie Reisegepäck behandelt, das nicht abgenommen worden ist. Die Bestimmungen gemäß Abschnitt C, Pkt. 14, gelten sinngemäß.
6. Das hinterlegte Gepäck wird innerhalb der für die Annahme und Ausfolgung bestimmten Zeit gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheines und Zahlung des Entgeltes für die Aufbewahrung ausgefolgt.
7. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Aufbewahrungsscheines zum Empfang des Gepäcks zu prüfen.
8. Wird der Aufbewahrungsschein nicht beigebracht, so wird das Gepäck demjenigen ausgeliefert, der seine Berechtigung in anderer Weise glaubhaft macht. In diesem Falle kann auch Sicherheitsleistung verlangt werden.
9. Das Seilbahnunternehmen haftet für das ihm zur Aufbewahrung übergebene Gepäck als Verwahrer.
10. Das Seilbahnunternehmen haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebene Kleidungsstücken, Reisedecken, Rucksäcke oder dergleichen enthalten sind.
11. Für gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigung oder verspätete Auslieferung des aufbewahrten Gepäcks haftet das Seilbahnunternehmen für den nachgewiesenen Schaden, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von S 500,-- für das Stück.

12. Der Hinterleger ist nicht berechtigt, einzelne Stücke abzufordern, wenn er mit einem Aufbewahrungsschein mehrere Stücke zur Aufbewahrung übergeben hat. Ferner ist es ihm nicht gestattet, während der Aufbewahrung aus den aufbewahrten Gegenständen Sachen zu entnehmen oder ihnen beizugeben.

E. Beförderung von Gütern

1. Mit Rücksicht auf die vornehmliche Bestimmung und die Einrichtung der Seilbahn als Beförderungsmittel für Personen werden Güter zur Beförderung nur nach Vereinbarung angenommen.
2. Die Annahme kann abgelehnt werden, wenn die Betriebsverhältnisse die Beförderung nicht gestatten.
3. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
 - a) Gegenstände, deren Verladung besondere Einrichtungen erfordert
 - b) Gegenstände, bei deren Beförderung nach Ermessen des Seilbahnunternehmens eine Verunreinigung oder Beschädigung des Wagens wahrscheinlich ist,
 - c) Gegenstände, die gemäß Abschnitt C, Pkt. 4, auch von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossen sind.
 - d) Wassergefährdende Stoffe, vor allem Erdölprodukte aller Art, wenn hierfür durch den Eigentümer (Absender) keine wasserrechtliche Bewilligung zur Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in dem Teil des Wasserschongebietes, der sich auf das Untersbergmassiv erstreckt, vorlegt bzw. nachgewiesen wird (Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg LGBl. Nr. 27/1961).
4. Jedes Stück, das zur Beförderung aufgegeben wird, muß den Namen und die Anschrift des Absenders sowie des Empfängers tragen.

5. Die Abfertigung erfolgt mit Gepäckschein, der in allen Teilen mit dem Stempel „Für Güterbeförderung“ zu versehen ist. Abschnitt C, Pkt. 11, gilt sinngemäß. Der Gepäckschein wird dem Aufgeber ausgehändigt oder der Sendung beigegeben.
6. Die Angabe des Interesses an der Lieferung ist nicht zugelassen.
7. Die Verladung und Ausladung der Güter hat stets der Absender bzw. der Empfänger unter Beachtung und Befolgung der Weisungen der Betriebsleitung und ihrer Bediensteten zu besorgen.
8. Der Zeitpunkt der Beförderung bestimmt das Seilbahnunternehmen nach freiem Ermessen; sie muß aber innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Annahme erfolgen. Die Beförderung wird nur dann eingeleitet, wenn nach bahnseitiger Meldung der Bestimmungsstation für die sofortige Ausladung durch den Empfänger entsprechend vorgesorgt ist.
9. Die Sendungen sind nach ihrer Ankunft in den Bestimmungsstationen vom Empfänger sofort abzunehmen. Eine besondere Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft der Sendung findet nicht statt. Die Ausfolgung der Sendung erfolgt gegen Rückgabe des Gepäckscheines, wenn dieser der Sendung beigegeben ist; im anderen Falle ist das Seilbahnunternehmen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis für die Berechtigung zum Empfang zu fordern.
10. Die Fracht ist nach dem Tarif zu berechnen und bei der Aufgabe zu zahlen.
11. Barvorschüsse und Nachnahmen sind nicht zugelassen.
12. Für gänzlichen oder teilweisen Verlust oder für Beschädigung von Gütern haftet das Seilbahnunternehmen wie für Reisegepäck gemäß den Bestimmungen des Abschnittes C, Pkt. 17 – 20.